

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1998

Geschäftszahl

97/06/0231

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht nach § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen kein Recht auf Verkehrssicherheit zu.